

Dienstanweisung über den Winterdienst bei der Stadt Friedberg (Räum- und Streuplan)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Friedberg ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen, Gehwegen und Plätzen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch die Verordnung der Stadt Friedberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter den Straßenanliegern auferlegt ist.
- 1.2 Im Interesse eines effizienten Winterdienstes wird das Stadtgebiet in Streubezirke unterteilt. Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee oder Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden die Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen I, II und III (Prioritäten hoch, mittel und niedrig) eingeordnet. Die Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem im RIWA GIS-Zentrum / Modul Winterdienst hinterlegten Ortsplan. Der Winterdiensteinsatzleiter sorgt für die Umsetzung der Prioritäten im jeweiligen Streubezirk, indem er die zuständigen Fahrer entsprechend informiert. Die Fahrer haben sich verbindlich an die Vorgaben des Ortsplans zu halten. Der Leiter des Baubetriebshofs trägt dafür Sorge, dass der Ortsplan stets aktualisiert wird. Hierzu ist er erst nach Zustimmung des Baureferenten ermächtigt.
- 1.3 Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Einsatzplan (Anlage 1). Grundsätzlich hat die Streupflicht Vorrang vor der Räumpflicht, es sei denn, dass nach den konkreten Witterungs- und Straßenverhältnissen das Räumen offensichtlich die größtmögliche Sicherheit für den Verkehr bietet. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

2 Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

- 2.1 Spätestens bis zum 1. Oktober sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.

- 2.2 Die städtischen Streustoffe werden im Baubetriebshof, Stefanstraße 1, 86316 Friedberg gelagert.
- 2.3 Der Leiter des Baubetriebshofs ist dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.
- 2.4 Die für den Winterdienst vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich auf dem Gelände des Baubetriebshofes.
- 2.5 Der Leiter des Baubetriebshofs hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 01. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

3 Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

Bis zum 1. Oktober hat der Leiter des Baubetriebshofs die Einsatzkräfte für den Winterdienst namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgabe einzuweisen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

4 Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

- 4.1 Jeder Mitarbeiter des Baubetriebshofes ist verpflichtet, eine von ihm festgestellte Glätte unverzüglich dem Winterdiensteinsatzleiter zu melden. Meldungen von Dritten, insbesondere der örtlichen Polizei sind dem Winterdiensteinsatzleiter zuzuleiten. Der Winterdiensteinsatzleiter oder eine dritte, hierzu besonders beauftragte Person trifft selbst die Entscheidung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Sie ist möglichst bis spätestens um 04:30 Uhr jedenfalls so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 9 dieser Dienstanweisung bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.
- 4.2 Ist der Witterungsverlauf unklar, hat der Winterdiensteinsatzleiter Kontrollfahrten vorzunehmen. Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse (z. B. von Mess- und Meldegeräten im Bauhof) zu berücksichtigen. Spätestens bei einer Außentemperatur von plus 2 Grad C sind Kontrollfahrten vorzunehmen.

- 4.3 Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen, besteht nicht (vgl. dazu Nr. 8 d) und e)). Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte-/Eisbildung bereits als konkret und naheliegend ab, entscheidet der Winterdienstesinsatzleiter über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen besteht nicht, solange durch das Streuen wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Schneefall sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen Einsatz trifft der Winterdienstesinsatzleiter wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls zu wiederholen sind.
- 4.4 Der Winterdienstesinsatzleiter hat unmittelbar nach seiner Entscheidung die dafür vorgesehenen Einsatzkräfte zu alarmieren und Maßnahmen zu veranlassen. Bei einer Feststellung von Glätte oder Schneefall alarmiert der Winterdienstesinsatzleiter über das jeweilige Bereitschaftstelefon zudem rechtzeitig den rufbereitschaftsdiensthabenden Hausmeister und von Freitag bis einschließlich Sonntag auch den Rufbereitschaftsdiensthabenden des Friedhofspersonals. Diesen obliegt der Winterdienst nach Maßgabe des Ortsrechts.
- 4.5 Eine Rufbereitschaft wird von Montag bis Freitag und für Sams-, Sonn- und Feiertage sowie für den Fall einer außerordentlichen Glätteisgefahr eingerichtet. Die hierfür eingeteilten Bediensteten müssen während der festgelegten Zeit stets erreichbar und einsatzbereit sein und haben ihren Aufenthaltsort so zu wählen, dass sie spätestens nach 30 Minuten am Einsatzort sein können. Sie werden durch den Winterdienstesinsatzleiter alarmiert.

5 Durchführung des Winterdienstes

- 5.1 Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind.
- 5.2 Eine Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen sowie für unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Straßen entlang von Gewässern, stark befahrene Straßen, Bahnübergänge, Brücken und gepflasterte Straßen. Straßen mit mehr als 5 % Steigung und Gefälle gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflaster-

ten Stellen. Eine Unterstützung durch die Straßenmeistereien des Landes befreit die Kommunen nicht von ihrer Streupflicht.

- 5.3 Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mitzustreuen. Sie sind gesondert zu streuen (von Hand oder mittels der dafür bestimmten Fahrzeuge; vgl. dazu Nr. 6.1).
- 5.4 Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie gemeinsame Rad- und Gehwege zu räumen und zu streuen. Eine Verpflichtung der Stadt besteht nur insoweit, als nicht die Räum- und Streupflicht durch Verordnung der Stadt Friedberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter auf die Straßenanlieger übertragen wurde.
- 5.5 Bei Eigentümerwegen obliegt die Räum- und Streupflicht grundsätzlich dem Eigentümer als Verkehrssicherungspflichtigen und zwar nicht nur für die durch Verordnung übertragene Breite der Gehbahnen, sondern für die gesamte Breite des Eigentümerweges. Zur Durchführung der genannten Maßnahmen ist hier die Stadt erst dann sicherheitsrechtlich verpflichtet, wenn sie vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht gefordert werden können oder sie ihm nicht zumutbar sind, die Stadt aber als leistungsfähig angesehen werden muss.

6 Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens

- 6.1 Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mittels der dazu bestimmten Fahrzeuge gestreut. Das Bestreuen der Überwege und Übergänge im Rahmen des Straßenwinterdienstes für die Fahrbahnen ist nicht ausreichend. Die Flächen sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite dicht zusammenhängend zu streuen.
- 6.2 Die Einsatzkräfte haben bei Winterdiensteinsätzen Warnkleidung zu tragen. Mitgeführte Straßenkarren sind bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

7 Einsatz von Streumaterial

Streusalz und andere Streustoffe mit umweltschädlichen Bestandteilen sollen nur eingesetzt werden, wenn es erforderlich ist wegen:

- a) der Witterung (oder es sich wegen der Witterung rechtfertigen lässt, z. B. bei Temperaturen um 0 Grad C bis minus 8 Grad C;
- b) bei besonderen topographischen Verhältnissen (Steilstrecken mit Verkehrsbedeutung;
- c) auf Brückenbauwerken (z. B. auf den Rampen oder bei bekannter Neigung zu Glatteisbildung);
- d) in Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen – nur an stark befahrenen Stellen;
- e) und wenn andere Streumittel keine für die Verkehrssicherheit notwendige Wirkung erwarten lassen.

8 Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien

Bei der Anwendung von Tausalzen sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) Tausalz sollte nicht über die Fahrbahnränder hinaus gestreut werden.
- b) Die einzustellende Streubreite sollte ca. 1m geringer sein als die zu bestreuende Fahrbahnbreite.
- c) Die Fahrgeschwindigkeit bei einem Streueinsatz sollte 40 km/h nicht überschreiten.
- d) Streueinsätze auf trockenen, feuchten oder nassen Fahrbahnen sind nur auszuführen, wenn:
 - die kurzfristige Wettervorhersage für das betreffende Gebiet Niederschläge (z. B. Regen oder Schnee) oder Ablagerungen (z. B. nässender Nebel) erwarten lässt und die Fahrbahntemperaturen bei 0 Grad C oder darunter liegen;
 - bei feuchten oder nassen Fahrbahnen mit Lufttemperaturen unter dem Gefrierpunkt zu rechnen ist (z. B. durch Aufklaren oder endende Sonneneinstrahlung), oder
 - wenn Schneefall einsetzt.
- e) Auf trockene Fahrbahnen sollte möglichst Feuchtsalz gestreut werden. Dabei genügt in den meisten Fällen die kleinstmögliche Streumenge (ca. 5 bis 10 g/m²).
- f) Auf feuchte Fahrbahnen sollten maximal 10 g/m² - möglichst weniger – gestreut werden.
- g) Auf nasse Fahrbahnen sollten maximal 15 g/m² - möglichst weniger – gestreut werden.
- h) Bei dickeren Schnee- und Eisschichten und tiefen Lufttemperaturen unterhalb 0 Grad C kann die Verwendung abstumpfender Streustoffe, nötigenfalls gröberer Körnung, erforderlich und zweckmäßig sein. Die Streumengen sollten 70 g/m² nicht

unter- und 300 g/m² nicht überschreiten, doch darf auf Steigungen und im Gefälle mehr gestreut werden als auf ebenen Strecken. Da der Verkehr abstumpfende Streustoffe von der Fahrbahn schleudert, ist das Streuen nach Bedarf zu wiederholen.

9 Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen

- 9.1 Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er bis 07:00 Uhr abgeschlossen ist (samstags bis 08:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr). Die von den Fußgängern benutzten Flächen müssen bis zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, spätestens bis 08:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein.
- 9.2 Bevor Flächen mit der Dringlichkeitsstufe II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei Flächen der Stufe I ein erneutes Räumen oder Streuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche (z. B. Bushaltestellen).
- 9.3 In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs (zwischen 20:00 und 22:00 Uhr). Für von Fußgängern benutzte Flächen besteht auch nachts eine Streupflicht, wenn dort gerade zu diesen Stunden typischerweise stärkerer Fußgängerverkehr herrscht, wie z. B. am Bahnhof, etc.

10 Dokumentation / Datenerfassung

- 10.1 Folgende zur Dokumentation erforderlichen Daten werden elektronisch durch ein GPS-System erfasst:
 - a) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe in g/m²);
 - b) eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen.
- 10.2 Darüber hinaus / Zusätzlich erfasst der Winterdiensteinsatzleiter handschriftlich:
 - a) Temperaturen um 4:00, 8:00, 12:00, 16:00, 20:00 Uhr;
 - b) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.);
 - c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z. B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);

- d) eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen;
- e) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- f) Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- g) Vermerk über Kontrollen.

10.3 Zusätzlich werden Wetterdaten über Temperaturfühler an den Aufstellungsorten Friedberg, Derching und Ottmaring ermittelt und gespeichert. Diese können online abgerufen werden.

11 Überwachung

11.1 Die Durchführung des städtischen Winterdienstes, der in den Aufgabenbereich des Baubetriebshofes fällt, wird vom Leiter des Baubetriebshofes durch unvermutete Kontrollen überwacht. Hierbei sind zwingend die Maßgaben der Dienstvereinbarung über die Ausstattung von Fahrzeugen der Stadt Friedberg mit einem Datenerfassungssystem (MEDES pico) zu beachten.

11.2 Die Erfüllung der auf die Anlieger übertragenen Streupflicht wird vom Winterdienstesatzleiter durch stichprobenartige Kontrollen überwacht. Notfalls müssen die säumigen Anlieger angeschrieben oder angesprochen werden, wobei im Ausnahmefall sogar von der Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen, Gebrauch gemacht werden muss.

Friedberg, den 02.04.14



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Einsatzplan zum Räum- und Streuplan der Stadt Friedberg

1. **Zur regelmäßigen Durchführung des Schneeräumens und Streuens sind folgende Arbeitskräfte einzusetzen:**
 - Elektronisch hinterlegt und jährlich aktualisiert im RIWA GIS / Modul Winterdienst
2. **Rufbereitschaft besteht für folgende Mitarbeiter:**
 - Elektronisch hinterlegt und jährlich aktualisiert im RIWA GIS / Modul Winterdienst
3. **Für den Winterdienst werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:**
 - Elektronisch hinterlegt und jährlich aktualisiert im RIWA GIS / Modul Winterdienst

Bei Ausfall eines Fahrzeugs ist unverzüglich ein Fahrzeug anzufordern bei: **Wilhelm Mayer Gersthofen**
4. **Nach Alarmierung haben sich die in Nr. 1 genannten Bediensteten einzufinden:**
Im Baubetriebshof, Stefanstr. 1 in Friedberg
5. **Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:**
 - **Dringlichkeitsstufe 1 (Priorität: hoch):**
Hauptverkehrsstraßen, Buslinien, Gewerbegebiete, extreme Steigungen, Zufahrten zu wichtigen Einrichtungen (Schulen, KiGa etc.)
 - **Dringlichkeitsstufe 2 (Priorität: mittel):**
Sammelstraßen, Bergstraßen in Wohngebieten
 - **Dringlichkeitsstufe 3 (Priorität: niedrig):**
Nebenstraßen und übrige Verkehrsflächen

Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 sind zuerst zu räumen und zu streuen (auch bei wiederholtem Schneefall)
6. **Das Schneeräumen und Streuen zugunsten der Fußgänger ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:**
 - a) Gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Straßenübergänge, und Fußgängerüberwege;
 - b) Gehwege und entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn;
 - c) Entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen;
 - d) Kombinierte Rad- und Gehwege;
 - e) Verbindungswege;
 - f) Treppenanlagen